Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	12. IFRS-FA / 08.01.2012 / 11:30 – 12:30 Uhr
TOP:	09 – IASB ED/2012/5 Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation – Proposed amendments to IAS 16 and IAS 38
Thema:	Diskussion des ED/2012/5 Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation – Proposed amendments to IAS 16 and IAS 38
Papier:	12_09a_IFRS-FA_Amend_IAS16_IAS38

- In dieser Sitzungsunterlage finden sich zu den Vorschlägen des ED/2012/5 (ED) Anmerkungen von EFRAG sowie weitere Hinweise des DRSC-Projektmanagers zur eventuellen Aufnahme in die Stellungnahmen des IFRS-FA an den IASB und an EFRAG.
- Die in der 10. IFRS-FA-Sitzung im Oktober 2012 geführte Diskussion zu den IASB-Änderungsvorschlägen zu IAS 16 und IAS 38 erfolgte auf Grundlage der damals zugänglichen und vorliegenden Informationen, die noch vorläufiger Natur waren (siehe Sitzungsunterlage 10\_03a\_AIP). Im veröffentlichten ED hat der IASB diverse Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. In dieser Sitzungsunterlage werden die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu den im Oktober 2012 erörterten Vorschlägen des IASB dargestellt.
- 3 Unverändert zu dem im Oktober 2012 diskutierten Vorschlag soll auch gemäß ED die umsatzbasierte Methode keine zulässige Abschreibungsmethode sein, denn diese Methode spiegelt nicht das Muster des Verbrauchs des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts, sondern das Muster der Generierung des erwarteten künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts wider (neue Paragraphen IAS 16.62A und IAS 38.98A). Allerdings wird das in den neu eingefügten Paragraphen BC3-BC5 relativiert: In begrenzten Fällen (wie z.B. bei erworbenen Filmrechten) könnten Umsatz-



erlöse für die Bestimmung des erwarteten Verbrauchsmusters des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts herangezogen werden, wenn die Anwendung einer umsatzbasierten Methode zum selben Ergebnis führt, wie die Anwendung einer leistungsabhängigen Methode.

- 4 EFRAG unterstützt grundsätzlich die Bemühungen des IASB, die gegenwärtigen Regelungen betreffend die Anwendung umsatzbasierter Abschreibungsmethoden klarzustellen, hat allerdings einige Anmerkungen.
- EFRAG hält den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen für verbesserungsbedürftig. So weist EFRAG auf einen scheinbaren Widerspruch zwischen den vorgeschlagenen Änderungen in dem Kerntext der Standards und in der Basis for Conclusions: In den vorgeschlagenen Paragrafen IAS 16.62A und IAS 38.98A wird umsatzbasierte Abschreibungsmethode als nicht zulässig erklärt, während in den Paragraphen BC3 bis BC5 der Basis for Conclusions angemerkt wird, dass unter bestimmten Umständen die umsatzbasierte Methode doch angewendet werden könnte. Um diesen Wiederspruch zu beseitigen, schlägt EFRAG vor, die in den Paragraphen BC3 bis BC5 dargelegten Begründungen aus der Basis for Conclusions in den Kerntext der Standards zu verlagern.
- Ferner weist EFRAG darauf hin, dass es Fälle geben kann, in denen die erwartete Nutzung eines Vermögenswerts anhand der Ausbringungsmenge des Vermögenswerts (d.h. Produktionsvolumen) nicht ohne weiteres ermittelt werden kann. In diesen Fällen werden die durch die Nutzung des Vermögenswerts erzeugten Cashflows berücksichtigt. Der IASB sollte daher klarstellen, in welchen Fällen es den Unternehmen erlaubt sein soll, die Abschreibung unter Berücksichtigung anderer Faktoren als nach Produktionsvolumen zu ermitteln.
- 7 Des Weiteren merkt EFRAG an, dass alle relevanten Bilanzierungsvorschriften in den Kerntexten der entsprechenden Standards, und nicht in den Basis for Conclusions geregelt sein sollten. In Bezug auf die im ED vorgeschlagene Basis for Conclusions ist es unklar, zu welchem Standard diese gehören soll (IAS 16, IAS 38 oder beide).
- 8 Im ED werden neue Paragraphen IAS 16.62B und IAS 38.98B eingefügt. Gemäß diesen sind künftige erwartete Preisrückgänge der vom Vermögenswert erzeugten Gü-

ter oder Dienstleistungen bei Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode relevant, denn diese Preisrückgänge könnten ein Indikator dafür sein, dass sich der erwartete künftige Nutzen dieses Vermögenswerts aufgrund seiner technischen oder wirtschaftlichen Veralterung vermindert.

- In diesem Zusammenhang regt EFRAG an, in der Basis for Conclusions eine Begründung für die Einfügung der beiden Paragraphen IAS 16.62B und IAS 38.98B anzugeben. Nach Auffassung von EFRAG entsteht durch die Einfügung dieser Paragraphen eine Unklarheit darüber, ob das Eintreten eines bestimmten Ereignisses zu einer Anpassung der Abschreibungsmethode oder zu einer Wertberichtigung gemäß IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten führen soll. Vor diesem Hintergrund sollten neue Regelungen, wenn überhaupt, nicht in IAS 16 und IAS 38, sondern in IAS 36 eingeführt werden.
- 10 Weiterhin wird in Paragraphen 98 und BC72A von IAS 38 sowie BC64 von IFRIC 12 Service Concession Arrangements der Begriff ,unit of production method in ,units of production method geändert. In diesem Zusammenhang weist EFRAG darauf hin, dass der IASB seine Ressourcen nur auf solche Änderungen fokussieren sollte, die die IFRS-Bilanzierung beeinflussen. Ferner schlägt EFRAG vor, die Änderung des o.g. Begriffs auch in anderen Standards, in denen dieser Begriff vorkommt, vorzunehmen (z.B. IFRS 1, IAS 2 und IFRIC 20). M.E. ist der Vorschlag von EFRAG grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sollten die Beispiele in Klammern überprüft werden, denn weder in IAS 2 noch in IFRIC 20 wird der Begriff ,unit of production method verwendet.

## Fragen an den IFRS-FA

11 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

## Frage 1:

Welche Anmerkungen hat der IFRS-FA zum ED/2012/5?

## Frage 2:

Welche Anmerkungen hat der IFRS-FA zum Draft Comment Letter von EFRAG?